Dritte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 74. Montag den 15. März 1886. 80. Jahrgang.

Die Dotation an die sächsischen Schulgemeinden.

* Leipzig, 14. März. Der mit vieler Spannung erwartete Bericht der Finanzdeputation der Zweiten Kammer über die Verwendung eines Theiles der Grundsteuer-Einnahmen an die Schulgemeinden ist soeben ausgegeben worden. Das Ergebniß der Deputationsberathungen über diese Frage ist folgendes:

Die Räthlichkeit der Einstellung einer Dotation in Capitel 111 des Staatshaushalts-Etats wird vom Abgeordneten Kirbach verneint, derselbe behält sich vor, seine Meinung in einem besonderen Berichte zu begründen.

Die übrigen Mitglieder der Deputation sind mit der Regierungsvorlage einverstanden, insoweit die Hälfte der Einnahme an Grundsteuer jährlich an die Schulgemeinden abgeliefert werden soll.

Jedoch behalten die Abgeordneten Georgi, Bönisch und Starke sich vor, zu empfehlen:

daß die Dotation in erster Linie zur Ermäßigung des Schulgeldes, und soweit eine solche nicht erforderlich erscheine, zur Erleichterung der am wenigsten steuerkräftigen Schulanlagepflichtigen verwendet werden möge.

Die Abgeordneten v. Oehlschlägel und v. Carlowitz hingegen behalten sich vor, zu befürworten, daß die Dotation nur zur Verminderung der Schulanlagen zu verwenden sei, um dadurch denen bedrängten Grundbesitze wie auch den wirthschaftlich schwächeren Einkommensteuerpflichtigen jedenfalls eine Erleichterung zuzuweisen, daß aber keineswegs durch die Dotation erhöhte Ansprüche an die Mittel der Schulgemeinde veranlaßt werden dürften, und wollen auch ausgedrückt wissen, daß es sich nicht um Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer an die Schulgemeinden handele, damit aus einer solchen Ueberweisung Gründe für eine dauernde Mehrbelastung des Grundbesitzes nicht hergeleitet, auch in den Schulgemeinden kein besonderes Interesse für Erhaltung der Grundsteuer hervorgerufen werden möchte. Um diesen Zweck zu bezeichnen, wurde von diesen beiden Abgeordneten vorgeschlagen, in §. 2 des Finanzgesetzes das Wort „Schullasten" mit dem Worte „Schulanlagelasten" zu vertauschen, auch dem §. 2 des Finanzgesetzes folgende Fassung zu geben:

„In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden zur Verminderung der Schullasten eine Dotation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen",

und demgemäß in Cap. 111, Titel 1 in der Bezeichnung des Gegenstandes die Worte: „eines Theils der Grundsteuer-Einnahmen" zu streichen.

Obwohl der Herr Staatsminister gegen die letzten vorgeschlagenen veränderten Fassungen kein wesentliches Bedenken hatte, fand die Mehrheit der Deputation dieselben doch nicht zweckmäßiger als die der Vorlage.

Nachdem der Herr Staatsminister noch erklärt hatte, daß die Staatsregierung mit der Vorlage eine weitere Festlegung der Grundsteuer, als es durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 bereits geschehen sei, nicht beabsichtigt habe und die Deputation dieser Erklärung allenthalben zugestimmt hatte, einigte sich die Deputation mit Ausnahme des Abgeordneten Kirbach in dem Beschlusse, der Kammer zu empfehlen:

Cap. 111, Titel 1 nach der Vorlage mit 1,454,453 Mark transitorisch zu bewilligen.

Die einzelnen Mitglieder haben sich vorbehalten, ihre Stellung zu der Vorlage in der Kammer weiter auszuführen.

Nach der Ansicht der Minorität bleibt nur das durch das Gesetz bezeichnete und durch Rücksichten der Gerechtigkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit gebotene Auskunftsmittel übrig, an dem Normalsatze der Einkommensteuer und der Grundsteuer so viel zu erlassen, als davon zur Deckung der wirklichen und anerkannten etatmäßigen Staatsbedürfnisse nicht erforderlich ist, und sie empfiehlt, neben einem Steuererlaß von 5 oder auch 6¼ Procent die beiden untersten Classen der Einkommensteuer, von denen (nach den Ergebnissen von 1884) Classe I: 118,589.50 ℳ oder 0.80 Procent und Classe II: 270.125 ℳ oder 1.83 Procent, beide Classen zusammen 388,714.50 ℳ oder 2.63 Procent des Normalsteuerfolls betragen, und nöthigenfalls auch noch die drittunterste Classe mit einem Normalsteuerfoll von 291,119 ℳ oder 1.97 Procent des Normalsteuerfolls in Wegfall zu bringen.

Das Feuer in der Pfaffendorfer Straße.

* Leipzig, 14 März. Ueber den am Freitag Morgen in dem Hause Nr. 12 der Pfaffendorfer Straße stattgehabten Brand wird uns nachträglich noch Folgendes gemeldet:

Das Feuer wurde 5 Uhr 20 Minuten durch einen Polizeibeamten und bald darauf auch durch den Thomasthürmer im Feuerwehrdepot telegraphisch gemeldet und 2 Minuten später rückte ein Löschzug nach der Brandstätte ab. Daselbst eingetroffen, stellte sich heraus, daß die Verschalung und das Sparrenwerk des Dachstuhls in Brand gerathen war, ohne Zweifel, wie die angestellten Erörterungen ergeben haben, durch den unter der Schieferbedachung massenhaft angesammelten Ruß, welcher sich durch einen aus irgend einer Esse entströmten Funken entzündet hatte und schon lange geglimmt haben mochte. Im Anfang schien es, als ob der Dachstuhl nur an einer Stelle brannte und die Feuerwehr durfte hoffen, mit den zunächst mit zur Stelle gebrachten Requisiten den Brand zu unterdrücken; da mit einem Male ergab sich aber, daß das Feuer gleichzeitig an vier Stellen ausbrach und nunmehr wurde sofort Befehl zum Nachrücken der Dampfspritze gegeben, welche wenige Minuten nach 6 Uhr eintraf und sofort in so erfolgreiche Thätigkeit trat, daß mit deren in die Gluth geschleuderten massenhaften Wasserstrahlen nunmehr dem Brand in kurzer Zeit Einhalt gethan werden konnte.

Die Mannschaften hatten bei der herrschenden Kälte kein leichtes Spiel, doch haben sie ihre Aufgabe mit großer Bravour erfüllt. Der Dachstuhl des brennenden Gebäudes ist durch das Feuer vernichtet worden und erlitten insbesondere auch die in das Dach eingebauten Mansardenwohnungen völlige Zerstörung; außerdem dürfte das Gebäude durch das sehr reichlich eingedrungene Wasser beträchtlichen Schaden erlitten haben. Was ein hiesiges Blatt, das sich immer den Anschein giebt, gut unterrichtet zu sein, davon fabelt, daß die Gohliser Feuerwehr vor der städtischen Feuerwehr eingetroffen sein soll, so können wir mittheilen, daß an dieser Behauptung kein wahres Wort ist, denn außer der städtischen Feuerwehr ist überhaupt keine andere Feuerwehr an der Brandstätte erschienen. Wenn in dem gedachten Blatt ferner ein hämischer Angriff auf die jetzige Leitung der Feuerwehr mit dem Bemerken geschieht, daß die Dampfspritze erst nach längerer Zeit in Thätigkeit habe gesetzt werden können, so hat auch diese Beschuldigung absolut keinen Sinn, indem aus dem oben angegebenen Grunde und weil man sehr richtigerweise nicht sofort zu dem äußersten Mittel der Bekämpfung des Feuers, das alle Mal mit einer unausbleiblichen Beschädigung des brennenden Objectes durch das massenhaft auf dasselbe geschleuderte Wasser verbunden ist, schreiten wollte, die Dampfspritze erst später nachrückte, dann aber sofort in Thätigkeit trat. Auch die weitere Anführung, die Mannschaften seien durch das Pumpen so ermüdet gewesen, daß aus dem Publicum Hülfe in Anspruch habe genommen werden müssen, zeigt von geringem Verständniß der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse.

Nachdem der Dampfspritzenzug eingetroffen war, wurde von den Mannschaften der Druckspritzen, wie das nach dem Reglement der Feuerwehr stattzufinden hat, ein Theil zur Dampfspritze beordert und, da der erste Löschzug in Thätigkeit verbleiben mußte, um das Nachbargebäude zu decken bez. zu verhüten, daß das Feuer auf dessen Dach übersprang, nach einer ausdrücklichen Verordnung des Rathes an das umherstehende Publicum die Aufforderung gerichtet, gegen Bezahlung an den Druckspritzen mit drücken zu helfen. Diese Verordnung dürfte lediglich zu dem Zwecke erlassen worden sein, um die Anstellung einer für die sonstigen Verhältnisse unnöthigen zu großen Anzahl von Feuerwehrleuten zu vermeiden und um die Stadtcasse somit zu entlasten.

Das ist der wirkliche Sachverhalt, aus dem sich wieder einmal ergiebt, wie bedenklich es ist, öffentlich Beschuldigungen auszusprechen, ohne sich mit den wahren Thatsachen hinreichend bekannt gemacht zu haben.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Einen eigenthümlichen Fall fahrlässiger Tödtung — §. 222 Str.-Ges.-B. — behandelt das Urtheil des II. Strafsenats des R.-G. vom 2. Juni v. J. in der Strafsache wider Josef G. aus H., welcher vom Landgericht aus §. 222 Str.-Ges.-B. verurtheilt ist. Der Sachverhalt war folgender: Am 22. December 1884 ist der Gutsbesitzer Josef v. G. aus O. gestorben, nachdem er am 20. desselben Monats in den rechten Oberschenkel einen Schuß erhalten hatte, welcher sich aus dem von dem Angeklagten unter dem Arme, die Büchse nach dem Erdboden gezeigt, gehaltenen Gewehre entladen hat, als der Angeklagte dem v. G. zur Herabschiebung die Hand reichen wollte. Das Landgericht erachtet für erwiesen, daß durch die Bewegung, welche der Angeklagte gemacht hat, als er sich zu v. G. wendete, um ihm die Hand zu reichen, der aufgezogene Hahn des linken Gewehrlaufs mittelst des in Bewegung gerathenen Körpers des Angeklagten, beziehungsweise der denselben umschließenden Bekleidung derart erheblich berührt worden ist, daß das Gewehr sich höher richtete, der Hahn zufiel und hierdurch den Schuß, welcher in den rechten Oberschenkel des v. G. sich entlud, zum Losgehen brachte. Es ist auf Grund des Gutachtens und Gutachtens des Kreisphysikus Dr. Müller ferner für erwiesen erklärt, daß die Schußwunde im rechten Oberschenkel zunächst Septicämie und Brustfellentzündung und hierdurch den Tod des v. G. verursacht hat. Daß das Verhalten des Angeklagten ein fahrlässiges gewesen, begründet das Landgericht bei der Verurtheilung aus §. 222 Str.-G.-B. dahin: Angeklagter durfte mit dem zum Abschießen fertigen geladenen Gewehre in der obenbezeichneten Haltung sich nicht zu v. G. wenden zur Verabschiedung, weil die Möglichkeit, daß die Bewegung, welche durch das Wenden und zum Zwecke des Handreichens entstand, die Büchse höher richten, daß Gewehr zum Losgehen bringen und so dem Gegenüber eine tödtliche Wunde beibringen konnte, nahe genug lag, daß der Angeklagte bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Umsicht diese Möglichkeit der durch sein Verhalten demnächst wirklich hervorgerufenen Folgen (nämlich das Losgehen des Schusses, die durch letzteren herbeigeführte Verletzung und den durch diese verursachten Tod des v. G.) voraussehen konnte und demgemäß sein Thun einrichten — entweder die Bewegung zu v. G. unterlassen, oder wieder auch den linken Hahn in Ruhe setzen, oder doch mindestens den Lauf nach oben sichern mußte.

Die von dem Angeklagten gegen seine Verurtheilung eingelegte Revision hat das R.-G. verworfen unter folgender Begründung: Bei den von dem Landgericht in seinem Urtheil hervorgehobenen Unterlagen läßt die Feststellung, daß der Angeklagte den Tod des Gutsbesitzers v. G. durch Fahrlässigkeit verursacht hat, und damit die Annahme des Thatbestandes des §. 222 (Absatz 1) des Strafgesetzbuchs einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Revisionsschrift bekreitet auch nur den Causalnexus zwischen der Handlung des Angeklagten und dem nachfolgenden Tode. Soweit sie dabei auf eine Darlegung der von dem Sachverständigen Dr. Müller gemachten Aussage eingeht, tritt sie unzulässigerweise das dem vorliegenden Rechtsmittel verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung (§§. 260, 376 der Strafproceßordnung). Ebenso unzulässig ist das Hervorheben neuer Thatsachen, welches dadurch geschehen, daß der Tod des v. G. auf eine unrichtige Behandlung zurückgeführt wird. Die Urtheilsgründe ergeben über eine unrichtige Behandlung nichts, erwähnen dagegen, daß v. G. trotz alsbald zugezogener ärztlicher Hilfe schon nach zwei Tagen gestorben ist. Es bedarf deshalb einer Erörterung der Frage nicht, ob eine unrichtige Behandlung der Schußwunde schon den Causalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Tode aufgehoben haben würde. Vielmehr ist festgestellt, daß die Schußwunde zunächst Septicämie und Brustfellentzündung und hierdurch den Tod des v. G. verursacht hat. Da hiernach der Tod ohne die Schußwunde und deren Einwirkungen auf den Organismus nicht eingetreten sein würde, so liegt der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tode und jener dem Angeklagten zur Last fallenden Verletzung zu Tage. Auch giebt die Begründung der Fahrlässigkeit des Angeklagten zu einem rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Hübe in Leipzig.
Für den redactionellen Theil verantwortlich Dr. Oskar Paul in Leipzig.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Lange in Leipzig.

Credit- und Sparbank-Verein zu Leipzig.

(Eingetragene Genossenschaft.)

Der Geschäftsbericht pro 1885 dieses solid geleiteten Unternehmens liegt nun endlich vor. Es heißt darin: Obschon eine größere Belebung in den verschiedenen Zweigen des Handels und der Industrie im abgelaufenen Geschäftsjahre nicht wahrzunehmen gewesen ist, haben wir doch alle Ursache, die von uns erzielten Resultate als günstige zu bezeichnen. Der Cassenbestand betrug am Schlusse des Jahres aus 58,784 ℳ, der Bestand des Giro-Verkehrs aus 115,382 ℳ, die Spar- und Depositen-Gelder beliefen sich am 1. Januar 1885 auf 3,135,384 ℳ, die Einzahlungen betrugen 5,620,236 ℳ, zusammen also 8,755,590 ℳ und die Rückzahlungen erreichten 5,902,766 ℳ, so daß am Schlusse des Jahres blieben 3,452,824 ℳ, davon sind rückzahlbar 1,012,150 ℳ Capitaleinlagen 6—12 Monate nach Kündigung, und 2,420,674 ℳ Depositen und Sparcassengelder 1 Tag bis 6 Monate nach Kündigung, je nach den Beträgen. Die Benutzung unserer Sparmarken bleibt eine lebhafte. Verkauft wurden 368,725 Stück zu 10 ₰ und 53,685 Stück zu 50 ₰. Einen directen Gewinn gewährt uns dieses Conto wegen der erheblichen Spesen für die geschmackvoll ausgestatteten Marken und Karten allerdings nicht, allein wir erachten es für unsere Aufgabe, den Sparsinn auch in den kleinsten Kreisen zu fördern. Eine regere Benutzung der Checks bleibt wünschenswerth.

Der Bestand der Wechsel am 1. Januar 1885 betrug 2,185,331 Mark, der Zugang 16,145,391 ℳ, der Ausgang 16,211,456 ℳ, so daß am Schluß des Jahres Bestand blieb 2,119,267 ℳ; die Pfandbriefe beliefen sich am Beginn des Jahres auf 679,402 ℳ, die Auszahlungen auf 1,054,228 ℳ, die Rückzahlungen auf 1,076,799 ℳ, so daß am 31. December Bestand blieb 656,830 ℳ.

Der Conto-Correnz-Verkehr zeigte am Beginn des Jahres 2,242,251 Debitoren und 1,880,209 ℳ Creditoren. Die Ausgabungen beliefen sich auf 16,819,252 ℳ, die Rückzahlungen auf 16,239,997 ℳ; verblieb Saldo am 31. December 1,441,296 ℳ und zwar 2,653,491 ℳ Debitoren und 1,212,195 ℳ Creditoren. Die Credite sind gleichfalls durch Effecten, Cautionshypotheken und Bürgschaften sichergestellt.

Der Effecten-Verkehr zeigt folgende Posten: Bestand bei Beginn des Jahres 338,404 ℳ, für eigene und für Rechnung Dritter gekauft 7,439,088 ℳ, verkauft 7,604,509 ℳ, verblieb Bestand am Ausgang des Jahres 172,982 ℳ, davon 146,554 ℳ eigene Effecten und der Rest als Commissions-Effecten. Die Hypothekenbriefen bestanden am 1. Januar 1885 aus 567,255 ℳ; dazu Ausleihungen 288,500 ℳ, Rückzahlungen 62,489 ℳ, Saldo am Schluß des Jahres 593,266 ℳ. Das Immobilien-Conto hat sich durch Verkauf unserer Grundstücke: Zur „Gesellschaftshalle" nebst einem Haus und Bauplatz in Lindenau von 226,343 ℳ auf 111,574 ℳ vermindert. Von dem dabei erzielten Gewinn von 8640 ℳ sind 8000 ℳ vom Immobilien-Conto feuerweit abgeschrieben worden.

An Grundstücken besitzt der Verein zur Zeit ein Hausgrundstück an der Roßstraße zu Leipzig, ein Hausgrundstück an der Turnerstraße zu Plagwitz und einen Bauplatz in der unmittelbaren Nähe des Plagwitzer Badehofes. Das noch vorhandene wenige Areal in dieser Gegend ist bedeutend im Preise gestiegen und repräsentirt dieser Bauplatz einen erheblich höheren Zeitwerth, als er zu Buche steht.

Der Reservefonds bestands am Beginn des Jahres aus 113,974 Mark; dazu kamen Eintrittsgelder und unerhoben gebliebene, verfallene Coupons 9278 ℳ, Beitrag vom diesjährigen Reingewinn 8863 ℳ, Ertragbeitrag 5383 ℳ, so daß der Reservefonds jetzt mit 135,500 ℳ die statutarisch vorgeschriebene Höhe von 10 Procent der eingezahlten Mitglieder-Stammantheile erreicht und sollen künftig weitere Ueberweisungen vom Reingewinn nur in soweit erfolgen als nöthig, um den Reservefonds auf dieser Höhe zu erhalten.

Behufs Deckung unserer Ansprüche an Fallimente in Düsseldorf ist im Jahre 1876 der Deficitfonds begründet und durch alljährige Ueberweisungen vom Reingewinn bis Ende 1885 unter Hinzurechnung von 560.11 ℳ Wieder-Eingänge im Jahre 1885 für abgeschriebene Forderungen auf die Höhe von 70,960.06 ℳ gebracht worden.

Zur Beseitigung aller früheren, bez. noch schwebenden Forderungen ist dieses Conto mit 19,827.34 ℳ belastet und ausgeglichen, der Saldo mit 51,132.73 ℳ aber der neubegründeten Specialreserve überwiesen worden. Dieser Specialreserve sind vom diesjährigen Reingewinn zugetheilt worden 14,000 ℳ, wodurch sich deren Bestand Anfang 1886 auf 65,132.73 ℳ und beide Reserven zusammen auf 200,632.73 ℳ — 14.8 Perc. der Stammantheile erhöhen.

Die Specialreserve, welche durch den jährlichen Reingewinn noch weiter verstärkt werden soll, dient zunächst zur Deckung größerer Verluste, kann jedoch auch zu anderen geeigneten Vereinszwecken verwendet werden.

Der Saldo der Stammantheile der Mitglieder betrug bei Beginn des Jahres 1,313,400 ℳ, dazu Eingaben 95,400 ℳ, dagegen Rückzahlungen an die Erben verstorbener Mitglieder und an abgeschriebene 58,850 ℳ, verblieb Bestand am Schluß des Jahres 1,350,010 ℳ.

Der Gesammtumsatz betrug 175,669,317 ℳ gegen 185,790,423 ℳ in 1884. Der etwas veränderte Umsatz betrifft Conten, die auf die Erträgnisse wenig oder gar keinen Einfluß ausüben. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schluß des Jahres 1884: 672, aufgenommen wurden im Jahre 1885: 39, ausgeschieden sind 40, so daß verblieben 671.

Ungeachtet der im Jahre 1883 erfolgten sehr erheblichen Erhöhung des Stammcapitals möchten die Erträgnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres die Vertheilung einer Dividende von ca. 9 Procent ermöglicht haben. Allein getreu den bisherigen Grundsätzen und namentlich in Betracht des immer mehr sinkenden Zinsfußes hat es der Vereinsvorstand vorgezogen, die Reserven weiter zu stärken und nur die Vertheilung einer Dividende von 7 Procent der Generalversammlung vorzuschlagen.

Der Gewinn setzt sich folgend: Vortrag von 1884 3376 ℳ, Zinsen und Gewinn von Wechseln 88,290 ℳ, Pfandzinsen 24,095 ℳ, Zinsen von laufenden Rechnungen 121,055 ℳ, Zinsen und Provision von Hypotheken-Forderungen 80,842 ℳ, Provision 30,646 ℳ, Immobilier-Erträgnisse 7072 ℳ, Agio und Domicilspesen 1507 ℳ, Zinsen und Gewinn von eigenen Effecten 16,298 ℳ, Gewinn von verkauften Immobilien 8640 ℳ, nachträgliche Eingänge auf frühere Abschreibungen 519 ℳ, Total: 321,734 ℳ — Nach Abzug der Ausgaben verbleibt ein Gewinn-Ueberschuß von 140,630 ℳ. Hiervon kommen 12,247 ℳ in den Reservefonds, 14,000 ℳ in die Specialreserve, 2000 ℳ an den Beamten-Unterstützungsfonds, 18,279 ℳ an Tantième und Gratification, 1663 ℳ als Verz. Zinsen auf 93,210 ℳ im Laufe des Rechnungsjahres eingezahlte Stammantheile, 88,236 ℳ als 7proc. Dividende auf 1,262,800 ℳ vor Beginn des Rechnungsjahres eingezahlte Stammantheile, 4064 ℳ als Vortrag auf neue Rechnung.

Vierzehnter deutscher Handelstag.

Berlin, 13. März. Nach der Präsenzliste sind auf dem deutschen Handelstage folgende Handelskammern und Vereine vertreten: Aachen, Altena, Altona, Aschaffenburg, Augsburg, Baden-Baden, Barmen, Berlin, Bingen, Bochum, Brake, Braunschweig, Bremen, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Constanz, Cottbus, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Duisburg, Düsseldorf (Handelskammer und Verein), Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a./O., Frankfurt a./M., Flensburg, Freiburg i. Br., Gießen, M.-Gladbach, Göttingen, Hagen, Halberstadt, Halle a./S., Hamburg, Hanau, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Heilbronn, Hildesheim, Hirschberg, Kiel, Landeshut, Landau, Leipzig, Ludwigshafen, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Mainz (Handelskammer und Verein), Minden, Mülheim a./R., München, Münster, Offenbach, Oppeln, Pforzheim, Plauen, Posen, Ruhrort, Sagan, Schweidnitz, Solingen, Sorau, Siegen (Handelskammer und Verein), Stuttgart, Trier, Wesel, Worms, Würzburg, Zittau.

Den heutigen zweiten Tag der Verhandlung eröffnet Geh. Commerzienrath Delbrück-Berlin um 10 Uhr. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Frage der Aenderung der Statuten des Handelstages. Referent Herr Hermann Schnoor-Leipzig giebt zunächst einen kurzen Rückblick auf die Begründung des Handelstages, seine Thätigkeit während der vergangenen 25 Jahre, seine augenblickliche Lage und seine Aussichten für die Zukunft. Die Anregung zur Begründung des Handelstages sei zweifellos vom Großherzogthum Baden ausgegangen und am 13. Mai habe derselbe das Vergnügen, sein 25jähriges Jubiläum zu feiern — hoffentlich in Heidelberg. Mit ihm begehen diesen Tag 3 resp. 5 Mitglieder, welche ununterbrochen zum Handelstage gehört resp. demselben nahe geblieben sind: die Herren Geh.-Rath Liebermann, Soetbeer, Dr. Weigel, Kaufmann Zwicker und Geh.-Rath Dietrich. Unter den vielen Berathungsgegenständen in diesen 25 Jahren, in welchen der Handelstag vielfach die Anregung gegeben, resp. große Erfolge erzielt hat, hebt Redner u. A. hervor: die Einführung einer einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung, die Herstellung einer Münzeinheit, wobei der Handelstag zuerst auf die Mark hingewiesen hat, die Einführung des Handelsgesetzbuches, die Organisation der Handelsgerichte und eines obersten Handelsgerichts, den Handelsvertrag mit Frankreich, eine Resolution über Einführung der Goldwährung, das Zollparlament, die Differential-Frachtsätze auf den Eisenbahnen, das deutsche Versicherungswesen, die Aufhebung des Elbzolls und des Durchgangszolls, das Consulatswesen im Sinne der Schaffung von Berufsconsuln, die Conventionen, das Markenschutzgesetz, die Resolution über das Tabakmonopol, die Kriegsgesetzgebung, den Zucker- und Eisenzoll, den Eisenbahnrath, die Bankfrage, die Colonialpolitik ꝛc. Die gegenwärtige Lage des Handelstages sei nach seiner Auffassung keineswegs so trübe, wie von mancher Seite behauptet wird, denn noch zähle der Handelstag 125 Mitglieder und die abgeänderten Statuten haben gerade den Zweck, ausgeschiedene Mitglieder wieder zu gewinnen und man dürfe die Hoffnung nicht aufgeben, daß namentlich auch die Ostseestädte wieder eintreten. Die vorgeschlagenen Abänderungen der Statuten seien das Resultat mehrfacher Durchberathungen des Ausschusses und es finden sich darin vielfach die Gedanken wieder, welche schon im Jahre 1881 Herr Dr. Weigel dem Handelstage unterbreitete. Er bitte alle Differenzpunkte möglichst bei Seite zu schieben und das eine große Ziel im Auge zu behalten: einen Sammelpunct zu finden zur gemeinsamen Vertretung der Interessen des Handels, die vielfach gefährdet werden — auf der einen Seite von den Agrariern mit ihren 2200 Vereinen, auf der anderen Seite von der Sozialdemokratie, welche Haus, Familie, Staat, Kirche, kurz Alles ruiniren wolle. Der Reichstag könne den Handelstag unmöglich erlegen, der letztere sei vielmehr eine Nothwendigkeit, gerade um dem Reichstage die nöthigen Fingerzeige zu geben, wo die wahren Interessen des Handels liegen. (Beifall.) — Auf Vorschlag des Präs. Delbrück beschließt die Versammlung, in die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Statuten erst später einzutreten, um während der Frühstückspause Gelegenheit zu geben, einzelne Differenzen über einzelne Punkte der Statuten noch zu ausgleichen.

Dr. Natorp-Essen referirt sodann über die Anlage von Canälen. Derselbe erinnert daran, daß der Handelstag im Jahre 1882 einstimmig ein Votum für Verbesserung und Vervollständigung der Wasserstraßen abgegeben hat und führt in einem detaillirten Bilde die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Canäle vor Augen, damit zugleich die Einwände der Canalgegner zurückweisend. Der Referent empfiehlt folgende Resolution:

„Der Handelstag spricht im Verfolg des am 16. December 1882 einstimmig gefaßten Beschlusses aufs Neue die Ueberzeugung aus, daß für eine gedeihliche wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands die Verbesserung und Vermehrung seiner Wasserstraßen dringend geboten ist.

Er ersuchet eine baldige Inangriffnahme und Durchführung dieser Aufgabe seitens der Regierungen für um so unerläßlicher, als nach den bei dem Eisenbahntransport bisher gemachten Erfahrungen auf eine durchgreifende Ermäßigung der Bahnfrachten für Massengüter, wie sie die Erhaltung der Concurrenzfähigkeit des deutschen Wirthschaftsbetriebes erheischt, nicht zu rechnen ist.

Der Handelstag begrüßt daher das dem Reichstage vorliegende Nord-Ostsee-Canal-Project und die im preußischen Landtage angekündigte Canal-Vorlage als die ersten bedeutungsvollen Schritte in dieser Richtung. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß den projectirten binnenländischen Schifffahrtscanälen durch ausreichende Abmessungen in Breite und Tiefe die Anwendung der modernen technischen Hilfsmittel und damit die erforderliche Leistungsfähigkeit gesichert werde."

Correferent Dr. Cras-Breslau hält es gegenüber den Anstrengungen der Canalgegner gleichfalls für geboten, daß der Handelstag nochmals zu dieser Frage Stellung nimmt. Er empfiehlt die möglichst einstimmige Annahme der vorgeschlagenen Resolution. — Harkort-Hagen begründet die Stimmenthaltung seiner Kammer, welche gegenüber den jetzt vorliegenden Canalprojecten noch manche Bedenken habe und noch kein bestimmtes Votum abgeben wolle. — Zwicker-Magdeburg fordert den Handelstag auf, sich einmüthig zu Gunsten der Canäle im Sinne der Resolution auszusprechen. — Hauptmann a. D. Schimmelpfennig-Königshütte verlangt im Interesse der Vorität, daß auch im Osten die Wasserkräfte so nahe als möglich an das Montan-Gebiet herangelegt wurde. Er wünscht deshalb einen Zusatz zum letzten Absatz dahin, daß auszusprechen werde, die Canalisirung der Oder bis Kosel sei erforderlich. — Bueck-Düsseldorf u. A. sprechen für eine möglichst allgemeine Fassung der Resolution, welche schließlich in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Form fast einstimmig angenommen wird. (Mittagspause.)

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen beschäftigt sich der Handelstag mit den Vorschlägen des Bleibenden Ausschusses zur Abänderung der Statuten. Nach dem Vorschlage des Präsidenten nimmt die Versammlung die Abänderungsanträge en bloc an unter der Bedingung, daß der Bleibende Ausschuß etwaige Wünsche nach dieser Richtung hin prüft und dem nächsten Handelstage darüber Bericht erstattet. — Nach Art. I der neuen Statuten hat der deutsche Handelstag den Zweck, die Interessen des deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen. Zur Mitgliedschaft berechtigt sollen sein alle Handelskammern und Handelsorgane des deutschen Reiches, sowie kaufmännische und industrielle Vereine, insofern diese die Pflege öffentlicher Interessen von Handel und Industrie weiterer Bezirke zum Zweck ihrer Vereinigung haben und nach Beschluß des Ausschusses dieselben zu vertreten geeignet sind. Der Ausschuß entscheidet über die Bedingungen des Beitritts von Vereinen bezüglich deren Beitrag und Stimmrecht. Das letztere darf einem Vereine erst von dem Zeitpunct eingeräumt werden, an welchem derselbe dem Handelstage mindestens ein halbes Jahr angehört hat. Die Plenarversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre zusammentreten, außerdem auf Beschluß des Ausschusses oder sobald 25 Mitglieder die Berufung beantragen, welche im letzteren Falle innerhalb 6 Wochen erfolgen muß. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses soll darauf Bedacht genommen werden, daß möglichst alle Handels- und Industriebezirke und Industriegruppen darin angemessen vertreten sind. Die Körperschaften, welche zu den zwei höchstbesteuerten Beitragsclassen zahlen, entsenden je ein, die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zwei Mitglieder in den Ausschuß. Von der Plenarversammlung werden 18 Personen in den Ausschuß gewählt. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, acht Personen zu cooptiren. — Von der Versammlung werden hierauf in den Ausschuß gewählt: Bettke-Halle, Hamerschmidt-Crefeld, Schlumberg-Mülhausen, Dr. Jungen-Düren, Dr. Witte-Rostock, Freudel-Bayreuth, Serwaes-Ruhrort, Dieterich-Mannheim, Merkel-Eßlingen, Michel-Mainz, Vogel-Chemnitz, Barthels-Barmen, Dr. Wehdts-Schweidnitz, Delbrück-Berlin, Liebermann-Berlin, Frentzel-Berlin, Dr. Hammacher für Essen, Weibert-München. — Zur Cooptation wird vorgeschlagen: Soetbeer-Göttingen, Dr. Weigel-Cassel und Kuhzel-Berlin, ferner als Plätze: Dresden, Elberfeld, Schleswig-Holstein. — Von den Plätzen entsenden ferner in den Ausschuß: Berlin: Dr. Siemens und Dr. Weigert; Frankfurt a. M.: Götz-Rigoni; Hamburg: Wormann; Bremen: Papendiek; Breslau: Molinari; Leipzig: Schnoor; Magdeburg: Neubauer; Lübeck: Lucius; Augsburg: Frommel; Oppeln: Schimmelpfennig; Köln: Michels. Zwei Plätze bleiben zur Cooptation offen. — Die Tagesordnung ist hierauf erledigt und mit den üblichen Schluß- und Danksagungen schließt der 14. deutsche Handelstag um 3 Uhr. Der Vorsitzende rief den Mitgliedern ein herzliches „Auf Wiedersehen in Heidelberg zur Jubiläumsfeier!" zu. — An die Plenarversammlung schloß sich sofort eine constituirende Versammlung des Bleibenden Ausschusses.

Errichtung einer Getreide-, Vieh- und Producten-Exportgesellschaft in Rumänien.

Von Herrn Chr. H. Kehler in Bukarest.

In Nr. 36 des „Leipziger Tageblatt" vom 5. Februar d. J. veröffentlichte ich ein Project „Errichtung eines speciell landwirthschaftlichen Geldinstituts in Rumänien" und bemerkte, daß ich in einem späteren Bericht in eingehender Weise auf das Project „Errichtung einer Getreide-, Vieh- und Producten-Exportgesellschaft in Rumänien" zurückkommen würde, und dieser mir gestellten Aufgabe will ich mich heute unterziehen.

Unsere intelligenten Producenten und deren ausländische Geschäftsfreunde sind schon lange darüber einig, daß unser Getreideexport besonders reformirt und auf eine ihm einen gesicherten Erfolg garantirende Grundlage gestellt werden müsse und wirklich würde denn auch die Errichtung einer Getreideexportgesellschaft in Rumänien unter Voraussetzung einer guten und commerziell zweckmäßigen Organisation und fachmännischen Leitung unserer Getreideproducenten angehende Vortheile bieten und für deren Erzeugnisse leichteren und prompteren Export, sowie auch vortheilhaftere Preise erzielen.

Die Organisation dieser Export-Gesellschaft muß auf rein kaufmännischer Basis erfolgen. Damit jedoch der Wirkungskreis dieser Gesellschaft ein genügend großer und ihre Stellung eine bevorzugte werde, ist es nothwendig, daß sie über genügende Capitalien verfügt. Selbstverständlich muß die Festsetzung über die Höhe des Capitals bei Gründung der Gesellschaft erfolgen. Ist die Gesellschaft einmal constituirt, so muß sie sofort an die Gründung eines commerziellen Expertirungsbureaus schreiten, welchem die Besorgung aller inneren und äußeren Geschäfte der Gesellschaft als Aufgabe zufällt. Zu diesem Behufe müßte von Seiten des Bureaus die Entsendung einer tüchtigen und sachkundigen Persönlichkeit nach allen jenen Ländern veranlaßt werden, mit welchen man in commerzielle Verbindung treten will. Und zwar hätte dieser Agent zunächst die großen Getreidehändler des Auslandes von den Vortheilen zu überzeugen, welche denselben bei ihren durch Vermittlung der Export-Gesellschaft in Rumänien abgeschlossenen Verkäufen erwachsen würden.

Was den Wirkungskreis der Gesellschaft selbst anbelangt, so würde sich derselbe auf folgende Operationen beschränken:

1) Ihre Mitglieder verpflichten sich, sofort nach Beendigung der Erste Proben derselben dem Expertirungsbureau einzusenden, damit letzteres in die Lage versetzt werde, die Verkaufscampagne zu beginnen.